Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855

## 1835

49 (20.6.1835)

Visual Library

Großherzoglich Badisches
# Anzeige-Blatt
für den
# Mittel-Rheinkreis.
Nro. 49. Samstag den 20. Juny 1835.
Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

## Bekanntmachung.

Nro. 13348. Die Ablösung des Zehnten, insbesondere die Ermittelung der Fruchtpreiße für den Markt zu Schaffhausen betreffend.

In Folge eines Erlasses der Großherzogl. Regierung des Seekreises vom 2. l. M. Nro. 7832. werden die ermittelten DurchschnittsGetreidepreiße von dem Markte zu Schaffhausen mit der Aufforderung an die Betheiligten bekannt gemacht, ihre allenfälligen Einwendungen binnen 3 Monaten bei der Großherzogl. Regierung des Seekreises vorzubringen.

Rastatt den 10. Juni 1835.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.
J. A. d. D.
Frhn. von Stockhorn. vdt. Eberstein.

## Bekanntmachung.

Die Ablösung des Zehnten, insbesondere die Ermittelung der Fruchtpreise für den Markt zu Schaffhausen betreffend.

Nro. 7391. In Gemäßheit des §. 32. des Gesetzes vom 15. Nov. 1833, Reg. Bl. Nro. 49. die Ablösung des Zehnten betreffend, und nach Anleitung der Instruktion Großh. Ministerium des Innern vom 7. März 1834 Regsbl. Nro. 10. haben wir die Getreidepreise des Marktes zu Schaffhausen durschnittlich für jedes der 15 Jahre von 1818 bis 1832, genau ermitteln und sorgfältig prüfen lassen.

Indem wir sie hiemit in den beiden Anlagen, nämlich:

I. in der Darstellung der durch Berechnung ermittelten Durchschnittspreise und

II. in der Darstellung der durch Abschätzung ermittelten Durchschnittspreise

öffentlich bekannt machen, verbinden wir damit nach §. 32. des Zehentgesetzes die Aufforderung an die Betheiligten, ihre etwaigen Erinnerungen binnen 3 Monaten dahier vorzubringen.

Zu diesem Zwecke steht Jedem, der als Zehentberechtigter oder als Zehentpflichtiger, oder wegen Zehentlasten bei künftigen durch gütliche Uebereinkunft, oder im Wege des Gesetzes stattfindenden Ablösungen betheiligt werden kann, die Einsicht der Akten bei der Registratur diesseitiger Stelle offen.

Nach Ablauf von 3 Monaten, von dem Datum des Anzeigeblattes an gerechnet, in welchem gegenwärtige Bekanntmachung erscheint, kann keine Einwendung mehr angenommen werden.

Konstanz den 21. Mai 1835.

Großh. Bad. Regierung des Seekreises.
J. A. d. D.
v. Merhart. vdt. Cron.

# I. Darstellung

der aus den Marktregistern von Schaffhausen durch Berechnung ermittelten Durchschnittspreise der nachbenannten Getreidegattung, für die Jahre 1818 bis 1832, und zwar je für die Periode vom 1. November des betreffenden Jahrs bis 1. März des folgenden Jahrs und der jeweiligen mittlern Marktumsätze, sämmtlich im neuen Maaße.

| 1. | 2. Kernen. | | | 3. |
|---|---|---|---|---|
| Jahr. | Im Durchschnitt auf einem Markttag verkauft. | Durchschnittspreis vom 1. Nov. des Jahrs ad 1 bis 1. März des folgenden Jahrs. | | Bemerkungen. |
| | Malter. | fl. | kr. | |
| 1818 | 439 | 9 | $46\frac{1}{4}$ | 1) Bei Berechnung dieser Preise kam der dritte Absatz des §. 32. des Zehntgesetzes in Anwendung, d. h. es wurde derjenige Preis als mittlerer Marktpreis angenommen, welcher als solcher in den Marktregistern aufgezeichnet ist, weil die Preise der einzelnen Käufe nicht angegeben sind. Für den Verkauf alter Früchte ist kein besonderer Preis ausgeschieden. |
| 1819 | 549 | 7 | $32\frac{1}{2}$ | |
| 1820 | 383 | 8 | $59\frac{1}{2}$ | |
| 1821 | 584 | 8 | 38 | |
| 1822 | 395 | 8 | 18 | |
| 1823 | 400 | 7 | 46 | |
| 1824 | 520 | 9 | 9 | |
| 1825 | 734 | 7 | $22\frac{1}{2}$ | 2) Die Messungsart der Früchte war während der ganzen Zeitperiode von 1818 bis 1833 gleich. Alle Fruchtgattungen wurden nämlich glatt abgestrichen. |
| 1826 | 548 | 8 | $32\frac{1}{2}$ | |
| 1827 | 564 | 10 | 40 | |
| 1828 | 643 | 11 | 12 | 3) Eingangszoll wurde bei der Verbringung der Früchte nach Schaffhausen in der ganzen Zeitperiode von 1818 bis 1833 keiner erhoben. Der badische Ausgangszoll ist aber bei Berechnung der Preise in Abzug gebracht. Er betrug vom neuen badischen Malter. |
| 1829 | 579 | 10 | $14\frac{3}{4}$ | |
| 1830 | 569 | 12 | 16 | |
| 1831 | 508 | 15 | $31\frac{1}{2}$ | |
| 1832 | 399 | 12 | $4\frac{1}{2}$ | |

a) bis zum 29. November 1818,
von glatter Frucht, als Kernen, Roggen, Gerste . . . . . 25 kr.
von rauher Frucht, als Dinkel, Haber . . . . . 10 kr.
b) vom 29. November 1818 bis August 1825,
von glatter Frucht . . . . . 4 kr.
von rauher Frucht . . . . . 2 kr.
c) vom August 1825 an bis 1833 wurde in den Wintermonaten vom November bis März kein Ausgangszoll mehr erhoben.

Ohne Abzug dieser Zölle berechnet sich der Durchschnittspreis vom Kernen
für das Jahr 1818 auf . . . . . 9 fl. $55\frac{1}{4}$ kr.
für jedes der Jahre 1819 bis 1824 einschließlich um 4 kr. höher als die neben angegebenen Preiße, und
für die übrigen Jahre ist der Preis dem neben angegebenen gleich.

4) Die Marktabgaben, welche in Schaffhausen bezahlt werden müssen, sind von den angegebenen Preisen nicht ich Abzug gebracht. Jene, welche der Verkäufer zu bezahlen hat, und welche daher den Erlös aus seinen Früchten mindern, betrugen in der ganzen Zeitperiode von 1818 bis 1833:
a) an Platzgebühr je von 40 Mutt ein Viertel Schaffhauser Maaßes, und zwar von glatter wie von rauher Frucht,
b) an Meßgeld von glatter und rauher Frucht $1\frac{1}{2}$ kr. vom Mutt,
c) ausser diesen Gebühren muß der Verkäufer noch andere Abgaben bezahlen, wenn er die Früchte von einem Markttag zu einem andern einstellt, oder dieselben unverkauft wieder abführt.

Konstanz den 21. Mai 1835.

Großh. Bad. Regierung des Seekreises.
J. A. d. D.
v. Merhart.

vdh. Cron.

## II. Darstellung

der durch Schätzung für den Markt zu Schaffhausen ermittelten Durchschnittspreise der nachstehenden Getreidegattungen für die Jahre 1818 bis 1832, und zwar je für die Periode vom 1. November des betreffenden Jahres bis zum 1. März des folgenden Jahrs, sämmtlich im neuen Maaße.

| 1. | 2. | | 3. | | 4. | | 5. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Jahr. | Roggen. Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des folgenden Jahrs. | | Gerste. Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des folgenden Jahrs. | | Haber. Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des folgenden Jahrs. | | Dinkel (Veesen.) Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des folgenden Jahrs. | | Anmerkungen. |
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | |
| 1818 | 6 | 44½ | 5 | 49¼ | 3 | 23½ | 3 | 30¼ | 1) Die Preise des Roggen wurden durch Schätzung ermittelt, weil in 6 Jahren der gesetzlichen Periode gar kein Verkauf dieser Fruchtgattung statt fand, und in den übrigen 9 Jahren nur einzelne Markttage Kaufpreise darbieten. |
| 1819 | 4 | 13½ | 3 | 39½ | 2 | 31¼ | 2 | 53 | |
| 1820 | 4 | 17 | 3 | 42½ | 2 | 17¼ | 3 | 18¼ | |
| 1821 | 5 | 2½ | 4 | 21½ | 2 | 24½ | 3 | 7½ | |
| 1822 | 5 | 48 | 5 | 1½ | 2 | 43½ | 2 | 56¾ | |
| 1823 | 4 | 36 | 3 | 49½ | 2 | 30½ | 2 | 54 | |
| 1824 | 5 | 44 | 4 | 58 | 2 | 35¼ | 3 | 24 | Die Preise der Gerste und des Habers wurden durch Schätzung ermittelt, weil sowohl durch urkundliche Nachweisung der Kantonsregierung zu Schaffhausen, als auch durch den einstimmigen Ausspruch der Experten dargethan ist, daß bei diesen Fruchtgattungen nur die höchsten Preise in die Marktregister aufgenommen worden sind. Wenn alle Preise aufgenommen worden wären, so hätte man die mittlern für angemessen erkennen müssen, weil die an den einzelnen Markttagen verkauften Quantitäten groß genug waren; es wurde nämlich im Durchschnitt der 15 Jahre an Gerste 55 Malter, Haber 66 Malter an einem Markttag verkauft. |
| 1825 | 4 | 2 | 3 | 29½ | 2 | 34¾ | 2 | 36 | |
| 1826 | 4 | 57 | 4 | 17½ | 2 | 26¾ | 3 | 14 | |
| 1827 | 5 | 26¼ | 4 | 43 | 2 | 32½ | 3 | 39¾ | |
| 1828 | 6 | 8¼ | 5 | 19½ | 2 | 49 | 4 | 10½ | |
| 1829 | 5 | 45¾ | 5 | ¼ | 3 | 13½ | 3 | 56 | |
| 1830 | 5 | 33¼ | 4 | 49 | 3 | 18 | 4 | 20¾ | |
| 1831 | 9 | 43¼ | 8 | 26 | 4 | 3½ | 5 | 20¾ | |
| 1832 | 9 | 29¼ | 8 | 13¾ | 4 | 44¼ | 4 | 19¾ | |

Die Sachverständigen gingen bei Abschätzung der Preise des Roggen, der Gerste und des Habers von folgenden Grundsätzen aus:

a. die Preise des Marktes Stein bilden die beste Grundlage zur Abschätzung der Preise der genannten drei Fruchtgattungen für Schaffhausen. Der Umstand, daß die Roggenpreise zu Stein selbst durch Abschätzung ermittelt wurden, ist dabei nicht störend, weil wie in Stein — so im ganzen Kanton Schaffhausen bei allen öffentlichen Verwaltungen und Aemtern der Preis eines Steiner Malters (869 Becher) Roggen stets dem Preis eines Steiner Malters (1002 Becher) Gerste gleich gestellt wurde.

b. Die Bezirke, aus welchem die Früchte auf beide Märkte verbracht werden, berühren sich, die Bezugsorte sind sogar theilweis dieselben, und wo dieß der Fall ist, sind sie in der Regel auch gleich weit von jedem der beiden Märkte entfernt. Von beiden Märkten werden die Früchte weiter ins Innere der Schweiz geführt, und zwar von Schaffhausen mehr gegen und nach Zürich, von Stein mehr nach Winterthur, jedoch in der Art, daß die Bestimmungsorte theilweis dieselben, und wo dieß der Fall ist, auch ohngefähr gleich weit von jedem der beiden Märkte entfernt sind, und ohngefähr gleiche Transportkosten veranlassen.

c. Die Entfernung der beiden Märkte beträgt 4 Stunden, allein es werden durchaus keine Früchte von einem der beiden Märkte zum andern verbracht.

d. Aus diesen Bemerkungen geht hervor, daß durch die Entfernung der beiden Märkte und durch die natürliche Richtung des Verkehrs keine Preisverschiedenheit begründet ist, bei gleicher Güte der Früchte zu Stein und zu Schaffhausen muß man auch die Preise auf beiden Märkten für ohngefähr gleich annehmen.

e. Da nun der Roggen, die Gerste und der Haber, welcher auf den Schaffhauser Markt verbracht werden, in der Regel denen, welche auf den Steiner Markt kommen, hinsichtlich der Güte ungefähr gleich sind, so muß man auch in dieser Beziehung die Preise für Schaffhausen, jenen von Stein gleich setzen.

Der Ausspruch der Sachverständigen geht auf diese Grundlage einstimmig dahin, daß für den Schaffhauser Markt die Preise von Roggen, Gerste und Haber ganz gleich den für Stein ermittelten Preisen anzunehmen sind.

2) Die Preise des Dinkels mußten durch Schätzung ermittelt werden, weil auf den Markt zu Schaffhausen kein Dinkel zum Verkauf kam. Durch Vergleichung mit einem andern Markt wurde die Schätzung nicht vorgenommen, weil die zur Vergleichung geeigneten Märkte ebenfalls keine Dinkelpreise darbieten. Die Sachverständigen ermittelten die Dinkelpreise aus den Kernen zu Schaffhausen, indem sie für jedes der 15 Jahre die Quantität Dinkel, welche vom Paradieseramt zu Schaffhausen zum Abgerben gebracht wurde, derjenigen Quantität Kernen gleich setzten, welche daraus gewonnen wurde.

Von der Richtigkeit des fraglichen Gerberesultats hatten sie sich durch Vergleichung mit andern Notizen und ihrer eigenen Erfahrung überzeugt. Dabei wurde angenommen, daß $\frac{2}{3}$ schwerer und $\frac{1}{3}$ leichter Dinkel zum Abgerben kam.

Die Kosten des Abgerbens wurden durch Abzug in Rechnung gebracht, und der Preis des Spreuer wurde dem ausgemittelten Dinkelpreis beigeschlagen.

3) Diesen Abschätzungen liegt die gleiche Messungsart zu Grund, welche bei dem Kernen stattgefunden hat, nämlich das Abstreichen.

4) Der badische Ausgangszoll, wie er in der Darstellung I., Ziffer 3 angegeben, ist bei dem Resultat der Schätzung in Abzug gebracht. Ohne Abzug dieses Zolls berechnet sich der Durchschnittspreis

| | | |
|---|---|---|
| für das Jahr 1818, | vom Roggen auf . . . . . | 6 fl. $53\frac{1}{2}$ kr. |
| | von der Gerste auf . . . . . | 5 fl. $58\frac{1}{4}$ kr. |
| | vom Haber auf . . . . . | 3 fl. $27\frac{1}{2}$ kr. |
| | vom Dinkel auf . . . . . | 3 fl. $34\frac{1}{4}$ kr. |
| für jedes der Jahre 1819 bis 1824 einschließlich | | |
| | vom Roggen und der Gerste um . . . . | 4 kr. |
| | vom Haber und Dinkel um . . . . . | 2 kr. |

höher als die oben angegebenen Preise, und

für die übrigen Jahre ist der Preis dem oben angegebenen gleich.

5) Wegen den Marktabgaben wurde bei diesen Schätzungen kein Abzug gemacht.

Konstanz den 21. Mai 1835.

Großh. Bad. Regierung des Seekreises.
J. A. d. D.
von Merhart. vdt. Cron.

---

## Nro. 13491. Den im Thale Nordrach stattgehabten Brand betreffend.

Am 11. Mai d. J. in der Nacht brach in dem Hause des Zimmermanns Kimmig zu Nordrach Feuer aus, und verbreitete sich durch den Wind getrieben, über die hölzernen, mit Stroh gedeckten Nachbarshäuser so reißend schnell, daß die, wiewohl so eifrig als möglich von allen Seiten herbeigeeilte Hülfe doch zu spät kam. Das durch dieses Ereigniß entstandene Unglück ist groß, 14 Familien, bestehend aus 78 Seelen, verloren dadurch Obdach, Hab und Gut, ja sogar ihre Nahrungsmittel für das gegenwärtige und zukünftige Jahr, und bedürfen, als total verarmt, um so dringender der Unterstützung, als die Gemeinde Nordrach auch bei dem besten Willen ausser Stand ist, für alle diese Personen auch nur nothdürftig zu sorgen.

Das Großh. hochpreißl. Ministerium des Innern hat daher eine Collekte für dieselben im Ober-

und Mittelrheinkreis bewilligt und sämmtliche Großh Ober- und Bezirksämter des diesseitigen Kreises werden demnach beauftragt, diese Collekte in ihrem Bezirk schleunig anzuordnen; das Ergebniß dem Großh. Bezirksamt Gengenbach zur weiteren Verwendung zuzusenden und dasselbe gleichzeitig hieher anzuzeigen. Rastatt den 12. Juni 1835.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.
J. A. d. D.
Frhr. v. Stockhorn. vdt. Stengel.

---

Nro. 13432. Die besondere Dammbaukosten-Beiträge für das Jahr 1835 betreffend.

Zu den für das Jahr 1835 von den Gemeinden zu ersetzenden Dammbaukosten haben von einhundert Gulden Steuer-Kapital beizutragen:

aus dem Landamt Karlsruhe

| | | |
|---|---|---|
| die Gemeinde Daxlanden | einen | Kreuzer, |
| " " Dettenheim | zwei | ditto |
| " " Liedolsheim | vier | ditto |
| " " Rußheim | vier | ditto |
| " " Linkenheim | einen | ditto |

aus dem Bezirksamt Ettlingen

| | | |
|---|---|---|
| die Gemeinde Forchheim | einen | Kreuzer, |
| " " Mörsch | einen | ditto |
| " " Neuburgweier | vier | ditto |
| die Rheinentschädigungsplätze | vier | ditto |

aus dem Oberamt Rastatt

| | | |
|---|---|---|
| die Gemeinde Au am Rheim | drei | Kreuzer, |
| " " Bietigheim | zwei | ditto |
| " " Durmersheim | einen | ditto |
| " " Elchesheim | vier | ditto |
| " " Kuppenheim | einen | ditto |
| " " Niederbühl | einen | ditto |
| " " Oetigheim | drei | ditto |
| " " Rastatt | einen | ditto |
| " " Rauenthal | einen | ditto |
| " " Steinmauern | drei | ditto |
| " " Würmersheim | zwei | ditto |

Dieses wird mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß diese Beiträge mit den gewöhnlichen Staatssteuern erhoben werden. Rastatt den 12. Juni 1835.

Großherzogl. Regierung des Mittel-Rheinkreises.
J. A. d. D.
Frhr. v. Stockhorn. vdt. Eberstein.

---

## Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

### Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfands-Rechte, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden und Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Masse-Curators und den etwa zu Stande kommenden Borgvergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angesehen werden sollen. Aus dem

Landamt Karlsruhe.

(1) zu Rüppurr an das in Gant erkannte Vermögen des Michael Bechtle, auf Donnerstag den 25. Juni d. J. Vormittags 8 Uhr bei diesseitigem Landamt. Aus dem

Bezirksamt Kork.

(3) zu Neumühl an den Bürger Jakob Köbel der dritte, sowie an dessen Ehefrau, geborne Hemler und Kinder: Anna Maria, Elisabethe und Georg Köbel, welche die Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika erhalten haben, auf Dienstag den 30. Mai d. J. Morgens 7 Uhr auf hiesiger Amtskanzlei. A. d.

— — —

(2) Gengenbach. [Aufforderung.] Die Erben des am 3. April d. J. verstorbenen Hofbauern Paul Baumgartner von Reichenbach haben die Erbschaft nur mit Vorbehalt der Aufstellung einer richtigen Vermögens- und Schuldenberechnung angetreten, und ihre bestimmte Erklärung zur Antretung oder Ausschlagung bis nach vollendetem Erbverzeichniß ausdrücklich abzugeben vorbehalten. Zur richtigen Erhaltung des Schuldenstandes wird nun die Liquidirung derselben nothwendig, und dazu Mittwoch der 1. Juli d. J. festgesetzt. Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Forderungen an die Paul Baumgartner'schen Eheleute und an die Verlassenschaftsmasse des Verstorbenen zu machen haben, oder machen wollen, werden daher aufgefordert, diese unter Vorlegung der Beweisurkunden an obigem Tage Vormittags 8 Uhr in der Wohnung des Verstorbenen zu Reichenbach, vor der Theilungscommission daselbst anzumelden, und richtig zu stellen, andernfalls den Nichterscheinenden ihre Ansprüche nur auf denjenigen Theil der Erbschaftsmasse vorbehalten werden, welcher nach Befriedigung der erscheinenden Gläubiger übrig bleiben, und den Erben des Verstorbenen zukommen wird. Zugleich werden auch alle diejenigen, welche noch in diese Erbschaftsmasse schuldig sind, aufgefordert, an diesem Tage bei der Liquidationscommission zu erscheinen, und ihre Schuldigkeiten anzugeben, und nach dem vorliegenden Hausbuche anzuerkennen, oder ihre Einsprachen dagegen vorzutragen, weil der Vermögensstand nur dann richtig berechnet werden kann, wenn auch die Forderungen, welche die Erschaftsmasse zu machen hat, von den Schuldnern anerkannt sind.

Gengenbach den 12. Juni 1835.

Großh. Amtsrevisorat.

— — —

(1) Oberkirch. [Präclusivbescheid.] In der Gantsache des Georg Keller von Nusbach werden alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen bei der heutigen Schuldenliquidation nicht angemeldet haben, hiemit von der Gantmasse ausgeschlossen.

Oberkirch den 1. Juni 1835.

Großh. Bezirksamt.

(1) Schopfheim. [Präclusivbescheid.] In der Gantsache gegen die Verlassenschaft des Handelsmann Johann Georg Geiger von Schopfheim werden diejenigen, welche heute ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. B. R. W.

Schopfheim den 13. Juni 1835.

Großh. Bezirksamt.

## Mundtodt-Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bei Verlust der Forderung, folgenden im ersten Grad für mundtodt erklärten Personen, nichts geborgt oder sonst mit denselben contrahirt werden. A. d.

Bezirksamt Baden.

(2) von Malschbach an den mit Gemüthsschwäche behaften Joseph Schindler, welchem Georg Schindler von Gerolsau als Aufsichtspfleger beigegeben ist. Aus dem

Bezirksamt Gengenbach.

(2) von Ohlsbach der verschwenderischen und arbeitslos herumziehenden Michael Fischerschen Ehefrau, welcher der Bürger Raphael Lehmann von dort als Pfleger beigegeben ist. A. d.

## Ausgetretener Vorladungen.

(1) Pforzheim. [Vorladung.] Johann Adam Scheuermann von Niefern, konscriptionspflichtig, und zuletzt als Studiosus Medicine in Zürich gewesen, wird vorgeladen, in 6 Wochen dahier zu erscheinen und wegen bisheriger unerlaubter Abwesenheit sich zu rechtfertigen, oder er wird als Refractär erklärt, und in die gesetzliche Strafe von 500 fl. und zu Verlust des Ortsbürgerrechts verurtheilt werden.

Pforzheim den 10. Juni 1835.

Großh. Oberamt.

— — —

(1) Buchen. [Diebstahl.] In der letztverflossenen Nacht ist dem Bäckermeister Franz Künkel in Götzingen nachfolgendes gestohlen worden:

1) Ein Stück Hänfentuch von 24 Ellen.
2) Ein Stück Werkentuch von 69 Ellen.
3) Ein Paar lange Stiefel.
4) Eine gedruckte Schürze.
5) Zwei rothe franzleinene Kopftücher.
6) Sechs Stränge Zwirn.
7) Zwei Paar weißleinene Strümpfe.
8) Ein Strang Werkengarn.

Dieses wird zum Zweck der Fahndung hiermit bekannt gemacht.

Buchen den 13. Juni 1835.

Großh. Bezirksamt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(1) Buchen. [Diebstahl] In der Nacht vom 14. auf den 15. d. M. ist dem Ochsenwirth Franz Kinziger zu Altheim ein schon gebrauchter, jedoch noch nicht geflickter großer kupferner Waschkessel gestohlen worden, was zum Behuf der Fahndung bekannt gemacht wird.

Buchen den 16. Juni 1835.

Großh. Bezirksamt.

(1) Durlach. [Diebstahl.] Samstag den 13. d. M. Morgens zwischen 7 und 9 Uhr wurden aus der Küche eines hiesigen Privathauses zwei silberne Kaffelöffel, am Stiele mit A. gezeichnet, entwendet, was wir Behufs der Fahndung auf den unbekannten Thäter und des Entwendeten mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß demjenigen, der die Löffel wieder herbeischafft oder Auskunft darüber zu geben im Stande ist, eine angemessene Belohnung zugesichert wird.

Durlach den 15. Juni 1835.

Großh. Oberamt.

(2) Oberkirch. [Diebstahl.] In der Nacht vom 6. auf den 7. d. M. sind in dem Hause des Wendelin Bransteter zu Renchen mittelst Einsteigens durch ein Fenster im 2. Stockwerk folgende Gegenstände entwendet worden:

1) Ein neues Oberbett von weißem, mit blauen Streifen durchzogenem Barchent, ganz mit Federn angefüllt, nicht gezeichnet.

2) Ein altes Oberbett, dessen Zeug aus Leinwand und Baumwolle besteht, weiß mit blauen Streifen, nur wenig mit Federn angefüllt, nicht gezeichnet.

3) Ein leerer Sack von Zwilch, ohne Zeichen.

4) Ohngefähr 30 ℔ geräucherter Speck.

Dieses wird zum Behuf der Fahndung auf das Entwendete und den zur Zeit noch unbekannten Thäter bekannt gemacht.

Oberkirch den 12. Juni 1835.

Großh Bezirksamt.

(2) Kork. [Diebstahl und Fahndung.] In der Nacht vom 6. auf den 7. d. M. wurden dem Bäckergesellen Joseph Schleicher zu Dorf Kehl mittelst einsteigens in die Dachkammer folgende Effekten entwendet:

1) Ein dunkelgrün tuchener Frack mit gesponnenen Knöpfen im Werth von 12 fl.

2) Ein blautuchener Ueberrock mit gesponnenen Knöpfen, werth 24 fl.

3) Ein Paar grautuchene Hosen, werth 7 fl.

4) Ein Paar dunkelgrau tuchene Hosen, werth 3 fl.

5) Eine Weste von schwarzem Casemir mit Knöpfen vom nämlichen Zeug, werth 3 fl.

6) Eine Weste von weißem Pique mit gelben Blumen und Knöpfen vom nämlichen Zeug, werth 2 fl.

7) Ein grautuchenes Kamisol mit Knöpfen vom nämlichen Tuch, werth 3 fl.

8) Ein Hosenträger mit seidenen Bändern und Blumenguirlanden, werth 1 fl.

9) Ein Hemd von baumwollenem Tuche mit roth eingezeichneten Buchstaben J. S., werth 1 fl. 30 kr.

10) Eine silberne Sackuhr, mit römischen Zahlen auf dem Zifferblatt versehen, mit einer messingenen Kette und messingenem Schlüssel, werth 6 fl.

Dringender Verdacht des Diebstahls fällt auf den Bäckergesellen Joseph Reil von Zabern im Elsaß, dessen Signalement unten folgt und welcher am 7. d. M. über die Rheinbrücke nach Kehl gegangen seyn soll. Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß mit dem Ersuchen, sowohl auf den Dieb als auf die gestohlenen Effekten zu fahnden. Kork den 11. Juni 1835.

Großh. Bezirksamt.

Signalement.

Des Bäckergesellen Joseph Reil von Zabern. Größe 5′ 3″, Statur untersetzt, Alter 20 Jahre, Gesichtsfarbe gesund und blatternarbig, Augen grau und entzündet, Haare dunkelbraun, besondere Kennzeichen: hinkt ein wenig.

— — —

(2) Baden. [Aufforderung.] Die Gebr. Curajot, vormals zu Konstanz wohnhaft, haben am 29. September 1798 im Badener Unterpfandsbuche Bd. II. Fol. 136. Nro. 139. wegen einer Forderung ad 364 fl. für gelieferte Waaren Unterpfandseintrag auf eine dem Joseph Weinreuter gehörige 2stöckige Behausung, einem Krautgarten, 2 Vrtl. Acker und 1¼ Vrtl. Wiesen erwirkt. Die Erben des Pfandgebers verlangen nun, gestützt auf die L. R. S. 2159, 2180, 2219 a. und 2160 den Strich des Unterpfandsrechts aus dem Grunde, weil die gesicherte Forderung selbst verjährt sey. Da der Aufenthalt der Gebr. Curajot unbekannt ist, so werden dieselben hiermit aufgefordert, binnen 4 Wochen um so gewisser sich über gegenwärtige Klage dahier vernehmen zu lassen, als sonst das Thatsächliche derselben für zugestanden und jede Schutzrede für versäumt erklärt würde.

Baden den 10. Juni 1835.

Großh. Bezirksamt.

— — —

(1) Ettlingen. [Gefundener Leichnam.] Am 27. Mai d. J. Vormittags wurde in dem Malscher Gemeindewald die Leiche eines Erhängten gefunden. Die alsbald vorgenommene Untersuchung hat gezeigt, daß der Verunglückte eines freiwilligen Todes gestorben. Man fand bei ihm

nichts als einen Bruderschaftszettel d. d. Dorsten in Westphalen v. J. 1831, ausgestellt für Wernerus Cemme aus Consfeld. Die Leiche hatte eine Länge von 5' 9", blonde etwas gekraußte Haare, blaue ins graue fallende Augen, eine hohe Stirne, einen ziemlich starken, gegen den Mund ziehenden rothen Backenbart, großen Mund mit aufgeworfenen Lippen, angelaufene Zähne, eine dicke Nase und ein rundes Kinn.

Die Kleidungsstücke waren folgende:

1) Ein blaues s. g. Fuhrmannshemd.
2) Beinkleider vom braunem Circassienne.
3) Halbstiefel von Rindsleder, mit durchlaufenden Sohlen.
4) Ein Hemd von weißem Baumwollentuch.
5) Ein schwarz seidenes Halstuch, welches mit einer sehr weiten Schleife am Halse des Erhängten sich befand.

In einer kleinen Entfernung von der Leiche lag eine Kappe von brauner Farbe, eine s. g. Seelöwenkappe, schon stark abgenutzt, mit einem braungelben Band und einem ledernen Schilde, aussen schwarz innen grün. Bei der Kappe befand sich ein Knotenstock von Weißdorn, 3' 1" lang, der obere Theil ist mit Messingdraht umflochten, hat einen Nagelkopf von Messing; wo das Geflechte aufhört ist der Stock mit rother und gelber Wolle umwunden, unten ist der Stock gekrümmt, und in der Mitte gesplittert. Da die bisherigen Bemühungen des hiesigen Amtes, um zu erforschen, wer der Verunglückte gewesen, ohne Erfolg geblieben sind, so werden sämmtliche Polizeibehörden ersucht, gefällige Nachricht hieher zu ertheilen, wenn sich bei ihnen hinsichtlich der Verhältnisse desselben etwas herausstellen sollte.

Ettlingen den 9. Juni 1835.

Großh. Bezirksamt.

— — —

(1) Kenzingen. [Unglücksfall.] Am 31. v. M. haben 7 Angehörige des diesseitigen Amtsbezirks Wyhl mit einem kleinen Schiffernachen Gras auf den Rheininseln geholt; beim Zurückfahren wurde der allzusehr beschwerte Nachen im Thalwege unter Wasser gesetzt und von den eindringenden Wellen umgestürzt. Drei Personen fanden den Tod, und nur durch schleunige Hülfe konnten die Uebrigen noch gerettet werden. Zwei Leichname wurden in der Zwischenzeit aufgefunden, der Leichnam der unten beschriebenen Weibsperson dagegen wird noch vermißt. Indem wir diesen Unglücksfall zur Warnung gegen das unvorsichtige und übermäßige Beladen kleiner Nachen bekannt machen, ersuchen wir die Behörden der Rhein abwärts liegenden Ortschaften in dem Falle, wenn der zur Zeit noch vermißte Leichnam aufgefunden werden sollte, uns gefälligst Mittheilung zu machen.

Signalement der ertrunkenen Rosa Metzger.

Alter 21 Jahre, Größe 5', Körperbau schlank, Gesicht länglicht, Haare schwarzbraun, Augen blau, Augenbraunen schwarzbraun, Nase proportionirt, Mund proportionirt, Kinn spitzig, Zähne gut.

Kleidung.

Sie trug ein rothseidenes Halstuch, einen gestreiften baumwollenen Rock, einen blau baumwollenen Unterrock, einen Schurz von blauem Merino, welcher mit dem Namen Rosa Metzger gezeichnet war, Schuhe mit Bändel.

Kenzingen den 11. Juni 1835.

Großh. Bezirksamt.

— — —

(1) Schwetzingen. [Fahndungszurücknahme.] Da der Soldat Philipp Pfister von Oftersheim unterm 2. dieses an sein Regiments-Commando eingeliefert wurde, so wiederrufen wir hiermit unser Ausschreiben vom 30. v. M.

Schwetzingen den 10. Juni 1835.

Großh. Bezirksamt.

## Kauf-Anträge.

(1) Bruchsal. [Liegenschaftsversteigerung.] Die, den Theodor Gretz'schen Kindern zu Heidelsheim eigenthümlich zugehörigen an der wasserreichen Salzbache, unferne das bevölkerten Städtchens Heidelsheim liegenden Realitäten:

Ein 2stöckiges Wohnhaus, worin eine Mahlmühle mit 2 oberschlächtigen Mahlgängen, einem Gerbgange und einer Schwingmühle, eine Oelmühle mit deutscher Presse und eine Hanfreibe, durch ein besonders oberschlächtiges Wasserrad getrieben, welche Werke in einem sehr guten Stande sich befinden, sowie auch ein Pferdstall enthalten sind.

Eine Scheuer mit 2 Rindviehstallungen und ein daran stoßendes Holz- und Laubremise mit mehreren Schweinställen wozu noch ein die Gebäude umgebender Gemüse-, Gras- und Baumgarten, der 3 Vrtl. 38 Rth. im Maas hält, gehört, werden in der bestimmten Tagfahrt Montag den 6. Juli l. J. Nachmittags 2 Uhr auf dem Heidelsheimer Rathhause unter billigen Bedingungen einer öffentlichen Versteigerung zu Eigenthum ausgesetzt werden, wozu man die Liebhaber, welche, wenn es Auswärtige sind, legale Sitten- und Vermögens-Zeugnisse vorzulegen haben, einladet.

Bruchsal den 17. Juni 1835.

Großh. Amtsrevisorat.

---

Hiebei eine Beilage.)